

# RS OGH 2005/10/12 13R230/05d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.10.2005

## Norm

ZPO §244

ZPO §245

ABGB §1333

## Rechtssatz

Vor Erlassung eines Zahlungsbefehles ist zu prüfen, ob das Begehr rechtlich schlüssig ist und vor allem auch, ob es nicht gegen zwingendes Recht verstößt. Im Mahnverfahren kommt eine Abweisung eines Antrages auf Erlassung des Zahlungsbefehls nicht in Betracht, falls das Gericht - aus welchen Gründen auch immer - der Meinung ist, dass ein Zahlungsbefehl nicht bzw. nicht über das gesamte Klagebegehr zu erlassen ist.

Das Schwerpunkt der Prüfung nach § 245 ZPO liegt auf der Prüfung der Höhe der geltend gemachten Nebenforderungen.

## Entscheidungstexte

- 13 R 230/05d  
Entscheidungstext LG Eisenstadt 12.10.2005 13 R 230/05d

## Schlagworte

Mahnverfahren; Schlüssigkeitsprüfung; materielle Prüfung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2005:RES0000078

## Dokumentnummer

JJR\_20051012\_LG00309\_01300R00230\_05D0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>